

## MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT

### **Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Bildung für Nachhaltigkeit und handlungsorientierten Umweltbildung im Freistaat Thüringen**

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Freistaat Thüringen unterstützt Maßnahmen und Projekte zur Bildung für Nachhaltigkeit sowie zur handlungsorientierten Umweltbildung, die eine praktische Umsetzung des Umweltgedankens befördern.

Die geförderten Maßnahmen sollen sich durch Handlungsorientierung und Beispielhaftigkeit auszeichnen, eine praktische Wirkung zum Erhalt und zur Verbesserung der Umwelt erzielen oder eine dauerhafte Wirkung bzw. Nutzbarkeit erkennen lassen.

Rechtsgrundlagen:

Das Land gewährt im Rahmen des Operationellen Programmes für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und der VO (EG) Nr. 1784/1999 vom 12.07.1999 über den Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die

2.1

unter Nutzung umweltpädagogischer Methodik breite Bevölkerungsschichten in die Bildung für Nachhaltigkeit einbeziehen und entsprechende Kenntnisse vermitteln,

2.2

ein ganzheitliches Umweltbewusstsein für Mensch, Natur und Umwelt mittels praktischer Umsetzung fördern,

2.3

im Rahmen einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit von Kommunen und/oder Umweltvereinen bzw. -verbänden die nachhaltige örtliche oder regionale Entwicklung und/oder die Vorsorge und Umweltgestaltung befördern,

2.4

der Sicherung der Dienstleistungstätigkeit der Kernnetzeinrichtungen für das Grundnetz der Umweltbildung dienen und die Kooperation zwischen beiden Ebenen stabilisieren.

2.5

der Sicherung der Dienstleistungstätigkeiten von Einrichtungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch zur nachhaltigen Entwicklung i. S. d. Agenda 21 auf regionaler Ebene dienen,

2.6

die Bildungsarbeit für Nachhaltigkeit oder die handlungsorientierte Umweltbildungsarbeit koordinieren und/oder anleiten,

2.7

haupt- und/oder ehrenamtlich in der Umweltbildungsarbeit tätige Kräfte qualifizieren,

2.8

zur Qualitätssicherung der Arbeit in Umweltbildungseinrichtungen und den Bildungsarbeit für Nachhaltigkeit leistenden gemeinnützigen Vereinen und Verbänden beitragen.

Vorrangig werden Projekte und Maßnahmen im außerschulischen und nicht beruflichen Bereich gefördert.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

#### **3.1**

gemeinnützige Vereine und Verbände;

#### **3.2**

kommunale und kirchliche Einrichtungen, Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse und projekt- bzw. maßnahmenbezogene Arbeitsgemeinschaften von Gebietskörperschaften;

#### **3.3**

Schulen als Stellen außerhalb der Landesverwaltung und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung ist grundsätzlich auf Maßnahmen und Projekte innerhalb des Freistaates Thüringen beschränkt.

### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

#### **5.1**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

#### **5.2**

Die Förderung für Projekte und Maßnahmen gem. Ziffer 2.1, 2.2, 2.3, 2.6, 2.7 und 2.8 erfolgt als Anteilfinanzierung. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im begründeten Einzelfall kann ein höherer Fördersatz gewährt werden, jedoch nicht mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Differenz kann durch Eigenmittel, Zuwendungen Dritter oder Eigenleistungen, die durch ehrenamtliche Tätigkeit mit entsprechend nachzuweisender Qualifikation zu erbringen sind, abgedeckt werden.

#### **5.3**

Für Projekte und Maßnahmen gemäß Ziffer 2.4 und 2.5 werden die Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung gewährt. Projekte- und Maßnahmeinhalte, die Höhe der Festbeträge und die maximal mögliche Gesamthöhe der Zuschüsse sind in Anlage 2 und Anlage 3 geregelt. Die Anlagen können entsprechend den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

#### **5.4**

Für regionale Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Fördergegenstände gemäß Ziffer 2.4 und 2.5 kann zusätzlich zur Förderung nach Ziffer 5.3 die Förderung von nachgewiesenen externen Ausgaben beantragt werden. Die Förderung dieser Ausgaben erfolgt als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 20 % der in den Anlagen 2 und 3 für regionale Öffentlichkeitsarbeit festgelegten maximalen Fördersumme.

#### **5.5**

Bemessungsgrundlage Förderfähig sind:

##### **5.5.1**

Ausgaben zur praktischen Umsetzung von Projekten der Bildung für Nachhaltigkeit und der Handlungsorientierten Umweltbildung für Anschaffung und/oder Einsatz von Arbeitsmitteln bzw. Geräten, Gegenständen, Pflanzgut und Material zur Durchführung des Vorhabens, soweit sie dem Projektziel unmittelbar dienen;

##### **5.5.2**

Ausgaben für die Durchführung bewusstseinsfördernder Umweltbildungsmaßnahmen, wie Material zur Anfertigung von Informationsträgern und Publikationen, Unterrichts- und Anschauungsmaterial. Inklusive Errichtung und Gestaltung von Anschauungsobjekten;

##### **5.5.3**

projektbezogene Ausgaben für Mieten, Pachten, Versicherungen und personengebundene Ausgaben (u. a. Honorare für Referenten, Moderation, Reisekosten, Entgelte, Tage- und Übernachtungsgelder gem. Thüringer Reisekostengesetz), sächliche Verwaltungsausgaben

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### 6.1

Dem Freistaat Thüringen ist ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen aus den mit Zuwendungen geförderten Projekten zu sichern und einzuräumen. Insbesondere behält er sich die Veröffentlichung der Ergebnisse von allgemeiner Aussage und Bedeutung vor.

### 6.2

Auf die Förderung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sowie ggf. der Europäischen Union ist in geeigneter Form hinzuweisen,

### 6.3

Bei Förderung

#### 6.3.1

der Herausgabe von Veröffentlichungen ist die Lieferung einer angemessenen Anzahl von Freistücken für die Bewilligungsbehörde zu sichern,

#### 6.3.2

von Modellversuchen sind Zwischen- und Abschlussberichte über den Stand der Realisierung des Projektes sowie über die Wirksamkeit und konkrete Übertragbarkeit zu erstellen. Die Übertragbarkeit ist durch die Ausarbeitung einer Projektleitung sicherzustellen,

#### 6.3.3

von Untersuchungen und Modellprojekten ist die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit durch Erarbeitung bzw. Veröffentlichung von Handbüchern oder Projektleitungen zu gewährleisten

### 6.4

Für Projekte der Kernnetzarbeit und Förderung der Regionalstellen gem. Ziffer 2.4 und 2.5 sind jeweils bis zum 31. August des laufenden Jahres Zwischenberichte über die inhaltliche Realisierung der Tätigkeiten entsprechend der Anlage 2 bzw. 3 zu erbringen.

## **7 Verfahren**

### 7.1

Antragsverfahren:

Der Antrag ist schriftlich mit den in der Anlage 1 geforderten Unterlagen und Angaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

### 7.2

Bewilligungsverfahren:

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt oder eine von ihm benannte andere Stelle.

## **8 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die W zu § 44 LHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **9 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde und die vom Landesrechnungshof beauftragten Rechnungsprüfungsstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 LHO).

Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes (§ 91 LHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes sowie der Dienststellen der Europäischen Kommission bleiben unberührt.

## **10 In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, 05.10,2000

Dr. Sklenar

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Erfurt. 10.10,2000

Az.:121-hs-280-00

*ThürStAnzNr. 45/2000 S. 2262-2268*

Es folgen 3 Anlagen:

**Anlage 1:** Checkliste

**Anlage 2:** Projekte- und Maßnahmeinhalte gem. Ziff. 2.4

**Anlage 3:** Projekte- und Maßnahmeinhalte gem. Ziff. 2.5